Founders Bank
Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
6431 Schwyz

+41 58 442 62 00
fzs@foundersbank.ch
foundersbank.ch

Anlagereglement

Founders Bank Freizügigkeitsstiftung

gültig per 7. Oktober 2026

Founders Bank
Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
6431 Schwyz

+41 58 442 62 00
fzs@foundersbank.ch
foundersbank.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	03
2	Grundsätze der Vermögensanlage	03
3	Wahl und Umsetzung der Vermögensanlage	03
4	Anlagevorschriften	04
5	Börsenaufträge	05
6	Organisation	05
7	Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	06
8	Bilanzierungsgrundsätze	07
9	Weitere Bestimmungen	07

Founders Bank
Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
6431 Schwyz

+41 58 442 62 00
fzs@foundersbank.ch
foundersbank.ch

Gestützt auf Artikel 8 der Statuten der Founders Bank Freizügigkeitsstiftung (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

1 Zweck

1.1 Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensanlage der Founders Bank Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «die Stiftung») sowie deren Durchführung und Überwachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

1.2 Die Vermögensanlage orientiert sich an den relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und BVV 2.

2 Grundsätze der Vermögensanlage

2.1 Im Vordergrund stehen allein die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer.

2.2 Die Stiftung legt Anlagestrategien fest, die gemäss Art. 50 bis Art. 52 BVV 2 einen angemessenen Ertrag bei entsprechender Risikoverteilung und Deckung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs anstreben.

2.3 Der Vorsorgenehmer wählt unter Berücksichtigung seiner Risikofähigkeit eine aus den von der Stiftung angebotenen Strategien aus und bezeugt mit seiner Wahl gegenüber der Stiftung seine Risikobereitschaft.

2.4 Die von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien können Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 machen. Entscheidet sich der Vorsorgenehmer für eine Anlagestrategie mit erweiterten Anlagebandbreiten, so gelten erhöhte Anforderungen an die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers.

2.5 Der Vorsorgenehmer trägt allein das Anlagerisiko. Aus Investitionen in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung empfiehlt die Wertschriftenanlage deshalb nur Vorsorgenehmern mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

2.6 Die Vermögensanlage kann auf Wunsch des Vorsorgenehmers an einen gesetzlich befähigten Vermögensverwalter delegiert werden, der die Grundsätze der Vermögensanlage ebenfalls einzuhalten hat. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers kann ein Anlageberater beauftragt werden.

3 Wahl und Umsetzung der Vermögensanlage

3.1 Die Stiftung bietet ihren Vorsorgenehmern folgende Konto- und Wertschriftenlösungen an:

(a) Kontolösung:

Die Gelder der Stiftung sind als Spareinlagen bei einer der FINMA unterstellten Bank anzulegen.

(b) Standardisierte Wertschriftenanlage:

Die Stiftung bietet ausgewählte kollektive Anlageinstrumente und Zertifikate an. Zulässig sind nur kollektive Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden. Bei Fondsanlagen werden die Art. 49 - 58 BVV 2 sinngemäss angewendet. Anlagen in Zertifikate, die nicht von einer FINMAunterstellten Bank emittiert werden, sind pro Emittent auf 10% des Vorsorgevermögens limitiert.

(c) Wertschriftenanlage mit individuell zusammenstellten Portfolios:

Individuell zusammengesetzte Portfolios werden von der Stiftung für Vorsorgevermögen von mehr als CHF 500'000 angeboten, sowie für Vorsorgevermögen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags, den die Freizügigkeitsstiftung mit der Aufsicht der FINMA-unterstellten Banken, Wertpapierhäusern, Fondsleitungen oder Verwaltern von Kollektivvermögen nach den Vorgaben des Finanzinstitutsgesetzes abgeschlossen hat, verwaltet werden.

3.2 Ein individuelles Konto wird für jeden Vorsorgenehmer geführt, auf dem das aktuelle Freizügigkeitskapital sichtbar ist. Alle Erträge und Wertentwicklungen werden dem persönlichen Konto gutgeschrieben oder belastet.

Founders Bank
Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
6431 Schwyz

+41 58 442 62 00
fzs@foundersbank.ch
foundersbank.ch

3.3 Die persönliche Risikofähigkeit wird entweder elektronisch oder mithilfe eines Formulars der Stiftung ermittelt. Das Ergebnis dieser Prüfung dient als Richtlinie für das Risikoniveau der Wertschriftenanlage. Der Vorsorgenehmer hat jederzeit die Möglichkeit, seine Risikofähigkeit erneut ermitteln zu lassen. Für die Vorsorgenehmer gelten zudem die Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2.

3.4 Basierend auf der ermittelten Risikofähigkeit entscheidet der Vorsorgenehmer über die anwendbare Anlagestrategie und damit über seine Risikobereitschaft. Das Anlagerisiko der gewählten Strategie darf zum Zeitpunkt der Wertschriftenanlage nicht über dem festgelegten Risikoniveau liegen. Die Stiftung gestattet einem Vorsorgenehmer nicht, eine Anlagestrategie zu wählen, welche die von der Stiftung ermittelten Risikofähigkeit übersteigt. Es obliegt dem Vorsorgenehmer, die Risikofähigkeit bei einer Veränderung der Lebenssituation oder einer Änderung der Risikobereitschaft erneut einzuschätzen und die Anlagestrategie entsprechend zu überprüfen.

3.5 Die Anlagestrategie kann jederzeit im Rahmen der individuellen Risikofähigkeit geändert werden. Die Stiftung bietet zudem für die standardisierte Wertschriftenanlage ein regelmässiges Rebalancing an.

3.6 Mit der Strategiewahl erkennt der Vorsorgenehmer an, über die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert worden zu sein.

3.7 Im Rahmen einer Wertschriftenlösung mit delegierter Vermögensverwaltung obliegt es dem Vermögensverwalter, den Vorsorgenehmer bezüglich Risiken und die Einhaltung der Anlagevorschriften zu informieren.

3.8 Bei einer (Teil-) Auflösung des Freizügigkeitskontos, namentlich auf Begehren des Vorsorgenehmers bei Übertrag an eine Vorsorgeeinrichtung, bei Vorbezug für Wohneigentumsförderung, bei Kündigung und bei Barauszahlung sowie (ohne entsprechende Begehren) bei Auszahlung der Altersleistungen infolge Erreichen des Referenzalters und bei einer Abtretung von Vorsorgeguthaben an den Ehegatten bei Scheidung (Art. 22 FZG) gemäss Mitteilung des Gerichts, werden - sofern eine Auslieferung der Wertschriften nicht gewünscht wird oder nicht möglich ist - die Wertschriften im erforderlichen Umfang vorgängig durch die Stiftung verkauft. Die Stiftung verkauft die Wertschriften zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, respektive bei Erhalt der erforderlichen Dokumente. Der Erlös wird dem Freizügigkeitskonto zur entsprechenden Verwendung gutgeschrieben.

3.9 Kann eine Wertschriftenanlage zum Zeitpunkt des Austritts nicht verkauft werden (z. B. durch die Liquidation oder Rücknahmestopps eines Fonds), gehört sie zur Austrittsleistung. Sollte die neue Vorsorgeeinrichtung keinen Transfer dieser Position zulassen, wird der illiquide Teil der Austrittsleistung nach der Liquidation der Wertschriften überwiesen. Auf diesen illiquiden Anlagen kann gegenüber der Stiftung kein Verzugszins geltend gemacht werden; etwaige bestehende Marktrisiken trägt der Versicherte. Im Falle einer Barauszahlung oder eines Vorsorgefalls hat die Stiftung das Recht, diese Wertschriften zum Marktwert zum Zeitpunkt des Austritts ins Privatdepot des Vorsorgenehmers oder der Hinterbliebenen zu übertragen.

3.10 Ist der Cash-Saldo im Konto des Vorsorgenehmers zu tief, um die Gebühren der Stiftung zu decken, so ist es der Stiftung erlaubt, Wertschriften im Umfang der ausstehenden Gebühr ohne Rücksprache mit dem Vorsorgenehmer zu veräussern.

4 Anlagevorschriften

4.1 Als Anlagen sind zulässig:

(a) Bargeld

(b) Folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:

1. Postcheck- und Bankguthaben, 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, 3. Kassenobligationen, 4. Anleihensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten, 5. besicherte Anleihen, 6. schweizerische Grundpfandtitel, 7. Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen, 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;

Founders Bank
Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
6431 Schwyz

+41 58 442 62 00
fzs@foundersbank.ch
foundersbank.ch

(c) Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

(d) Immobilienanlagen in Kollektivanlagen;

(e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen, Infrastrukturen, Senior Loans und Kryptoanlagen, jedoch nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen oder diversifizierter Zertifikate (long only, ohne Hebel). Edelmetalle und Kryptoanlagen können auch mittels nicht-diversifizierten kollektiven Anlagen oder Zertifikaten umgesetzt werden, pro Anlageinstrument aber höchstens 5% des Gesamtvermögens.

4.2 Für die Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Art. 4.1 lit. a) - c) sind kollektive Anlagen im Rahmen von Art. 56 BVV 2 zulässig. Direktanlagen dürfen ausschliesslich im Rahmen der individuellen Wertschriftenlösung mit delegierter Vermögensverwaltung eingesetzt werden.

4.3 Höchstens 10% des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden. Von dieser Obergrenze ausgenommen sind alle auf einen festen Geldbetrag lautenden Postcheck- und Bankguthaben bei einer der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank, sowie Obligationen mit direkter oder indirekter Garantie von Bund oder Kantonen, schweizerische Pfandbriefe, Kassenobligationen und Festgelder von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken; entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten.

4.4 Anlagen in Beteiligungen nach Art. 4.1 lit. c) dürfen sich höchstens auf 5% des Gesamtvermögens pro Gesellschaft belaufen.

4.5 Es darf nur in Anlagen investiert werden, die innerhalb eines Monats liquidierbar sind. Eine Ausdehnung dieser Frist bedarf einer vorgängigen Genehmigung durch die Stiftung.

4.6 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen an. Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie und Risikoprofil festgelegt.

4.7 Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 4.6 gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgevermögen folgende Begrenzungen:

(a)	Anlagen in Fremdwährungen gesamthaft	100%
(b)	Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen	100%
(c)	Anlagen in Immobilien, davon maximal ein Drittel im Ausland	50%
(d)	Alternative Anlagen	40%
	Nicht diversifizierte Anlagen pro Fonds/Zertifikat	5%
	Kryptoanlagen pro Fonds/Zertifikat	5%
	Kryptoanlagen insgesamt	10%

4.8 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 eingehalten werden.

5 Börsenaufträge

5.1 Der Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften ist immer schriftlich oder über die elektronische Plattform zu erteilen.

6 Organisation

6.1 Die Aufgaben des Stiftungsrat sind:

(a) Definition der Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage;

Founders Bank
Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
6431 Schwyz

+41 58 442 62 00
fzs@foundersbank.ch
foundersbank.ch

(b) Überwachung der Vermögensentwicklung;

(c) jährliche Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Vermögensanlagen, besonders auch die Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG Art. 49 - 58 BVV 2;

(d) Verantwortung für die Darstellung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;

(e) Treffen von geeigneten organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Risikokontrollen, sowie der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften.

6.2 Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:

(a) Überwachung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;

(b) Einhaltung des Anlagereglements der Stiftung und die Umsetzung der Anlagestrategie nach den Vorgaben der Vorsorgenehmer, die nicht im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats betreut werden;

(c) Vertragsabschlüsse mit den Vermögensverwaltern und den Depotstellen;

(d) Überwachung der Vermögensverwalter;

(e) Überwachung der Depotstellen;

(f) Periodische Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates;

(g) Umsetzung der Risikokontrollinstrumente und Prozesse.

6.3 Vermögensverwalter

Die Stiftung betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f und 48g BVV 2 Gewähr bieten.

Die Aufgaben der Vermögensverwalter sind:

(a) Umsetzung der Anlagestrategie nach den Vorgaben des Vorsorgenehmers;

(b) Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;

(c) Risikoaufklärung und Einhaltung der Anlagevorschriften.

6.4 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

(a) Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.

(b) Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas Anderes anordnet. Die Ausübung der Stimmrechte kann auch an Aktionärsdienste von institutionellen Anlegern abgetreten werden.

(c) Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäss Antrag des Verwaltungsrates ausgeübt werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas Anderes anordnet.

(d) Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist, und erteilt die nötigen Weisungen.

(e) Hält die Stiftung an einer Unternehmung eine wesentliche Beteiligung, so kann sie zwecks Interessenwahrung einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Unternehmung entsenden.

7 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

7.1 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48 f - l BVV 2 erfüllen.

7.2 Die internen und externen Gremien der Stiftung müssen die folgenden Anforderungen und Verhaltensrichtlinien einhalten:

Founders Bank
Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
6431 Schwyz

+41 58 442 62 00
fzs@foundersbank.ch
foundersbank.ch

(a) Sie müssen über das erforderliche Fachwissen, die entsprechende berufliche Erfahrung und eine gute Reputation verfügen, um ihre Aufgaben zum Wohl der Versicherten effektiv auszuführen.

(b) Transaktionen mit nahestehenden Personen sind nur dann erlaubt, wenn sie im besten Interesse aller Versicherten liegen. Solche Geschäfte bedürfen der individuellen Genehmigung durch den Stiftungsrat und müssen in der Jahresrechnung der Revisionsstelle berücksichtigt werden.

(c) Alle Geschäfte, die mit den gleichen Vermögenspositionen der Stiftung zu tun haben und die durch das Wissen über die von der Stiftung getätigten Transaktionen einen persönlichen Vorteil oder Gewinn verschaffen, sind untersagt. Dies schliesst auch Front-, Parallel- und After-Running-Geschäfte ein.

(d) Jegliche persönlichen Vermögensvorteile, die durch die Tätigkeit für die Stiftung erlangt werden, müssen an die Stiftung abgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um kleinere Geschenke, die jährlich einen Wert von CHF 2000 nicht überschreiten.

(e) Der Stiftungsrat muss private Interessenskonflikte offenlegen. Alle Mitglieder der Gremien sind einer strengen Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen.

(f) Alle beteiligten Personen und Institutionen müssen strengste Vertraulichkeit in Bezug auf vertrauliche Angelegenheiten wahren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung erfahren haben.

8 Bilanzierungsgrundsätze

8.1 Flüssige Mittel, Festgelder und Debitorenforderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien werden zum Marktwert bilanziert.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Änderungen an aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten und treten mit ihrer Inkraftsetzung auch für dieses Reglement in Kraft.

9.2 Der Stiftungsrat hat die Berechtigung, dieses Reglement jederzeit zu modifizieren. Eine Änderung des Reglements wird ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung wirksam und ersetzt die vorherigen Regelungen. Das Reglement sowie eventuelle Anpassungen müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

9.3 Fälle, die in diesem Reglement nicht behandelt werden und die die Vermögensverwaltung betreffen, werden auf Anweisung des Stiftungsrates unter sinngemässer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben geregelt. Für die Auslegung des Reglements ist die deutsche Sprache massgeblich.

9.4 Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche oder non-binäre Personen.

9.5 Dieses Anlagereglement wird am 1. Juli 2025 wirksam.

Schwyz, 7. Oktober 2026

Founders Bank Freizügigkeitsstiftung

Der Stiftungsrat